



Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen

2026

Wiesbaden, den 10. März 2026

Nr. 14

Verordnung zur Änderung der Hessischen Jagdverordnung*

Vom 3. März 2026

Aufgrund des § 43 des Hessischen Jagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 2001 (GVBl. I S. 271), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 110), und § 45 Abs. 7 Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Delegations- und Zuständigkeitsverordnung Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz vom 29. Oktober 2014 (GVBl. S. 255), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 2021 (GVBl. S. 362), verordnet der Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat:

Artikel 1

Änderung der Hessischen Jagdverordnung

Die Hessische Jagdverordnung vom 24. Oktober 2022 (GVBl. S. 530, 563), geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2024 (GVBl. 2024 Nr. 57), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe „§ 27 Durchführung der Falknerprüfung, Prüfungsgebühr“ eingefügt:

„§ 27a Prüfungsergebnis“

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Weitere Tierarten, die dem Jagdrecht unterliegen

Über die in § 2 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), genannten Tierarten hinaus unterliegen dem Jagdrecht:

1.	Haarwild	Chinesische Muntjaks Goldschakale Marderhunde Minks Nutrias (Sumpfbiber) Rote Nasenbären Waschbären Wölfe Wolfshybriden
----	----------	---

* Ändert FFN 87-48

2.	Federwild	Elstern Nilgänse Pharaonenibisse (Heilige Ibisse) Rabenkrähen Schwarzkopf-Ruderenten“
----	-----------	---

3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1.	Haarwild	Chinesische Muntjaks Goldschakale Marderhunde Minks Nutrias (Sumpfbiber) Rote Nasenbären Waschbären Wölfe Wolfshybriden	ganzjährig keine Jagdzeit ganzjährig ganzjährig ganzjährig ganzjährig ganzjährig keine Jagdzeit ganzjährig
2.	Federwild	Elstern Nilgänse Rabenkrähen Pharaonenibisse (Heilige Ibisse) Schwarzkopf-Ruderenten	vom 1. August bis 31. Januar ganzjährig vom 1. August bis 15. Februar ganzjährig ganzjährig“

b) Abs. 2 Nr. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„1.	Haarwild	Rotwild	Kälber	vom 1. August bis 31. Januar
			Schmalspießer und Schmaltiere	vom 1. April bis 31. Mai und 1. August bis 31. Januar
		Dam- und Sikawild	Kälber	vom 1. September bis 31. Januar
			Schmalspießer und Schmaltiere	vom 1. April bis 31. Mai und 1. August bis 31. Januar
		Muffelwild	Jährlingswidder und Schmalschafe	vom 1. April bis 31. Mai und 1. August bis 31. Januar
		Rehwild	Kitze	vom 1. September bis 31. Januar
			Schmalrehe	vom 1. April bis 31. Januar
			Böcke	vom 1. April bis 31. Januar
		Feldhasen		vom 1. Oktober bis 31. Dezember
		Dachs		vom 1. August bis 31. Dezember
		Jungdachs		vom 1. Juni bis 31. Dezember

2.	Federwild	Fasanenhennen	keine Jagdzeit
		Wildtruthähne	keine Jagdzeit
		Wildtruthennen	keine Jagdzeit
		Türkentauben	keine Jagdzeit
		Höckerschwäne	vom 1. November bis 31. Dezember
		Bläss-, Saat-, Ringelgänse	keine Jagdzeit
		Pfeif-, Krick-, Spieß-, Berg-, Reiher-, Tafel-, Samt- und Traue- renten	keine Jagdzeit
		Lach-, Sturm-, Silber-, Mantel- und Heringsmö- wen	keine Jagdzeit
		Rebhühner	vom 1. Oktober bis 31. Oktober, soweit sie nicht nach Abs. 5 zu verschonen sind
		Blässhühner	vom 1. Oktober bis 15. Januar, soweit sie nicht nach Abs. 4 Satz 2 zu verschonen sind
		Ringeltauben	vom 1. November bis 10. Feb- ruar
		Juvenile Ringel- tauben	vom 1. Juli bis 10. Februar
		Graugänse	vom 1. August bis 15. Januar, soweit sie nicht nach Abs. 3 zu verschonen sind
		Kanadagänse	vom 1. August bis 15. Januar
Stockenten	vom 1. September bis 15. Ja- nuar		
Rostgänse	vom 1. September bis 15. Ja- nuar		
Juvenile Rostgänse	ganzjährig“		

c) In Abs. 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt nicht für Chinesische Muntjaks, Marderhunde, Minke, Nutrias, Rote Nasenbären, Waschbären, Wolfshybride, Nilgänse, Pharaonenibisse und Schwarzkopf-Ruderenten.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „e.V. vom 1. April 2015“ durch „e. V. in der ab 1. April 2024 geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird die Zeile „Mindestleistung“ wie folgt gefasst:

„Mindestleistung	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 2 Treffer vom 3. bis 10. Ring; wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen, gilt die höhere Ringzahl.	mindestens 3 Treffer innerhalb der Ringe. Wird ein Ring durch das Geschoss von außen her sichtbar angerissen gilt dies als Treffer.	mindestens 5 Treffer; als Treffer gilt, wenn beim Kipphasen mindestens 1 Segment umgeklappt ist."
-------------------------	---	---	---	---

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „35“ durch „25“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „28“ durch „18“ ersetzt und werden die Wörter „und Freitextaufgaben“ gestrichen.

b) Abs. 3 Satz 1 wird aufgehoben.

c) Abs. 4 wird aufgehoben.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „15“ durch „20“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

e) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5 und das Wort „drei“ wird durch „zwei“ ersetzt.

f) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 5 wird die Angabe „), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1756 vom 6. Oktober 2021 (ABl. L 357 S. 27)“ durch „, 2019 Nr. L 13 S.12, 2021 Nr. L 302 S. 20, 2024 Nr. L 90141 S.1), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung vom 18. Juli 2025 (ABl. 2025 L Nr. 1449)“ ersetzt.

b) In Nr. 7 werden die Wörter „sechs Monaten nach Antragstellung“ durch „zwei Monaten nach dem Prüfungstermin“ ersetzt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „Diesem“ durch „Mit diesem“ ersetzt.

b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Prüfungszulassung kann von der oberen Jagdbehörde zurückgenommen werden, wenn nach der Zulassung Umstände bekannt werden, die Zweifel begründen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 7 Nr. 6 bis zum Prüfungsbeginn erfüllt sind.“

8. In § 9 Abs. 3 wird die Angabe „25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)“ durch „22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405)“ ersetzt.

9. In § 12 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2“ durch „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
10. In § 16 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „von allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses“ durch „vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einem weiteren Ausschussmitglied“ ersetzt.
11. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juli 2022 (GVBl. S. 402)“ durch „Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat vom 8. Dezember 2009 (GVBl. I S. 522), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2025 (GVBl. 2025 Nr. 11)“ ersetzt.
12. Dem § 25 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Die Prüfungszulassung kann zurückgenommen werden, wenn nach der Zulassung Umstände bekannt werden, die Zweifel begründen, ob die Zulassungsvoraussetzungen nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Prüfungsbeginn erfüllt sind.“
13. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 6 wird die Angabe „16“ durch „15“ ersetzt.
- b) In Abs. 7 werden die Wörter „Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz“ durch „Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat“ ersetzt.
14. Nach § 27 wird als § 27a eingefügt:

„§ 27a

Prüfungsergebnis

(1) Die Falknerprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile bestanden wurden.

(2) Nach bestandener Falknerprüfung wird ein Zeugnis nach einem von der oberen Jagdbehörde erstellten Muster ausgestellt. Dieses ist vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen und mit dem Siegel der oberen Jagdbehörde zu versehen.

(3) Wurde in einem Prüfungsteil nicht die erforderliche Mindestleistung erbracht, erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oberen Jagdbehörde einen Bescheid über das Ergebnis dieses Prüfungsteils.

(4) Wenn ein Prüfungsteil dreimal nicht bestanden wurde, erhält die Kandidatin oder der Kandidat von der oberen Jagdbehörde einen Bescheid über das Nichtbestehen der Falknerprüfung.“

15. § 30 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „nur“ die Angabe „Kofferfallen nach Maßgabe des Abs. 3 sowie“ eingefügt und werden die Nr. 1 und 2 durch die folgenden Nr. 1 bis 3 ersetzt:

„1.	Dachs, Fuchs, Marderhund, Nutria, Roter Nasenbär, Waschbär	130	25	25
-----	---	-----	----	----

2.	Mink, Baum- und Steinmarder, Iltis, Wildkaninchen	100	15	15
3.	Wiesel	80	10	15“

b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Einsatz von Kofferfallen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. das Mindestmaß für den Kofferdeckel beträgt 180 Zentimeter x 90 Zentimeter x 20 Zentimeter,
2. der Abstand vom Rand des Auslösers zum vorderen und seitlichen Fallenrand beträgt mindestens 60 Zentimeter,
3. es dürfen keine scharfen Kanten, Spitzen oder sonstige Verletzungsrisiken in den Fangraum ragen,
4. die Fallhöhe des Kofferdeckels, gemessen wird vom vorderen Deckelrand, beträgt höchstens 40 Zentimeter,
5. das Gewicht des Kofferdeckels darf 35 Kilogramm nicht überschreiten,
6. die Falle darf erst arretieren, wenn der Deckel vollständig geschlossen ist und
7. der Fangraum muss bei vollständig geschlossener Falle abgedunkelt sein.“

16. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Kontrollen nach Satz 1 können entfallen, wenn die Falle über einen elektronischen Fangmelder verfügt, der betriebsicher ist und unverzüglich meldet, sobald ein Fangereignis stattgefunden hat, und die Funktionsfähigkeit mindestens einmal täglich getestet wird oder eine tägliche Selbstüberprüfung des Fangmelders gewährleistet ist. Im Fall der Meldung eines Fangereignisses nach Satz 2 ist die Falle unverzüglich zu kontrollieren.“

b) In Abs. 3 werden die Wörter „mit Schusswaffen“ durch „unter Verwendung von Schusswaffen mit Treibladungsgeschossen“ ersetzt.

17. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nr. 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Als Nr. 5 wird angefügt:

„5. die Fortbildung der Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse in Zusammenarbeit mit der oberen Jagdbehörde.“

b) Als Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Über Abs. 1 und 2 hinaus soll der Landesjagdverband Hessen e.V. folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Durchführung von vom Land Hessen geförderten Projekten, die der Umsetzung des § 1 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes dienen,
2. die Wahrnehmung des Anhörungsrechts nach § 16 Abs. 2 des Hessischen Jagdgesetzes,
3. das Monitoring der Wildbestände unter Beachtung der jeweils einschlägigen wissenschaftlichen Standards und hinsichtlich des Wolfs in Zusammenarbeit mit dem Wolfszentrum Hessen als Bindeglied zur Jagdverwaltung,
4. die Beurteilung der Prüfungen von Jagdhunden zur Erlangung der Brauchbarkeit.

(4) Die Möglichkeit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Abs. 2 und 3 durch andere Personen bleibt unberührt.“

18. § 37 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. § 30 Abs. 3 eine Kofferfalle verwendet, die die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt,“

19. In § 39 Satz 2 wird die Angabe „2028“ durch „2032“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 2026

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt,
Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

Jung

Hessische Staatskanzlei

